

Bei Nichterfüllung der übernommenen Natural-Verpflichtung wird der wirkliche Werth der Dienste und zwar pro Tagesfuhr mit 24 Sgr. und für den Arbeitstag mit 6 Sgr. in Rechnung gestellt und eingezogen werden. Neustadt, den 8. April 1858. Der Königliche Landrath.

Nr. 52. Bau-Verdingung.

Bei der evangelischen Pfarrkirche zu Schnellwalde sollen im laufenden Jahre der Anbau eines Thurmes und einige Veränderungen im inneren Gebäude zur Ausführung kommen, deren Kosten mit Ausschluß der Löhne für Fuhrn und Handarbeiten auf 3700 Rthlr. veranschlagt sind.

Die Fuhrn und Handarbeiten sollen dem Bau-Unternehmer überlassen werden; desgleichen die bereits vorbereiteten Baumaterialien, welche die Gemeinde Schnellwalde auf 535 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. veranschlagt. Es werden demnach besondere Gebote abzugeben sein:

1. auf den Bau selbst,
2. die dazu erforderlichen Fuhrn und Handarbeiten und
3. wegen Uebnahme der vorhandenen Bau-Materialien, worüber eine genaue Specification im Termine vorgelegt werden soll.

Zur Verdingung dieses Bau-Unternehmens habe ich einen Termin für Dienstag, den 27. d. Mts. Vorm. 11 Uhr in meinem Bureau hieselbst anberaumt, wozu qualifizierte Bauhandwerksmeister zur Abgabe ihrer Gebote hiermit eingeladen werden.

Zeichnungen und Anschläge können während der Amtsstunden hier eingesehen werden. Den Zuschlag haben die Abgeordneten der Pfarrgemeinde zu ertheilen und derselbe wird im Termine sofort erfolgen, auch sollen die Bestimmungen über die zu leistende Caution und die Zahlungs-Termine der Entreprise-Summe hier getroffen werden.

Neustadt, den 9. April 1858.

Der Königliche Landrath.

Nr. 53. Betr. die Subscription auf das Schlesiſche Wege-Reglement.

Eofern es den Dominiën und Gemeinden des Kreises erwünscht sein sollte, einen Abdruck des Landstraßen- und Wege-Reglements für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 11. Januar 1767 zu erhalten, so können Bestellungen hierauf binnen 14 Tagen in meinem Bureau gemacht werden.

Das Exemplar dieses Reglements kostet 6 ½ Sgr.

Neustadt, den 6. April 1858.

Der Königliche Landrath.

In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. sind dem beim hiesigen Kaufmann Samuel Fränkel in Diensten stehenden Bleicher Leipert aus dem in hiesiger Obervorstadt belegenen Gartenhause mittelst gewaltsamen Einbruchs durch unbekannte Thäter nachstehende Gegenstände gestohlen worden und zwar:

1 schwarz Tuchener Frack, der Leib mit schwarzem Orleans und die Aermel mit gelbem Kitai gefuttert und mit schwarzen seidenen Atlasknöpfen versehen, 1 Paar schwarz Tuchene Beinkleider, der Gurt mit weißer Leinwand gefuttert und mit ledernen Strippen, 1 brauntuchener Ueberrock mit Sammetkragen, der Leib und Schoß mit schwarzem Orleans und die Aermel mit gelbem Kitai gefuttert, mit schwarzen Atlasknöpfen und zwei Seitentaschen, 5 flächsene Mannshemde mit runden Halskragen und Binden, 1 flächsenes Knaben- und 2 dgl. Frauenhemde, 1 4elliges weißes Atlasischtuch und 1 weißes Taschentuch mit geklöppelten Spitzen.

Die Ortspolizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises werden aufgefordert, dem gestohlenen Gute und den Thätern nachzuforschen und im Ermittlungsfalle mir sofort Anzeige zu erstatten.

Neustadt, den 9. April 1858.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der von der Ziegenhals-Ludwigsdorfer Grenze direkt nach der Besitzung Nr. 108 Vorstadt hieselbst — zum Waldschlüssel genannt — führende Fußweg ist mit Genehmigung des Königl. Landraths-Amtes zu Reiffe kassirt worden und wird das Gehen, Fahren, Reiten und Viehtreiben auf demselben bei Vermeidung der im § 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafe hiermit untersagt.

Ziegenhals, den 1. April 1858.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Bürgermeister v. Boremski.

Auf Grund einer Verfügung der Königl. Regierung zu Dppeln vom 13. v. Mts. sollen von den Mitgliedern der neu zu gründenden ev. Parochie Ober-Glogau etwa 6 Repräsentanten gewählt werden, mit